

Bekanntmachung nach UVPG

Die THERMO - CLEAN Thüringen GmbH, Kastanienstraße 1 in 07589 Münchenbernsdorf – Lederhose, hat mit Datum vom 04.03.2024, eingegangen im Landratsamt Greiz am 08.03.2024, einen Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG einer Ofenanlage zur thermischen Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen (thermische Entlackungsanlage) durch Neuerrichtung und Betrieb einer erdgedeckten Lageranlage für Flüssiggas mit einer Kapazität von 29,8 t Flüssiggas nach der Nummer 9.1.1.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV) gestellt. Die Anlage soll in der Kastanienstraße 1 in 07589 Münchenbernsdorf – Lederhose, Gemarkung Lederhose, Flur 2, Flurstück 56/19 errichtet und betrieben werden.

Bei der neu zu errichtenden Flüssiggaslageranlage handelt es sich um ein Neuvorhaben, für das gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I S. 151) geändert worden ist, i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin